156

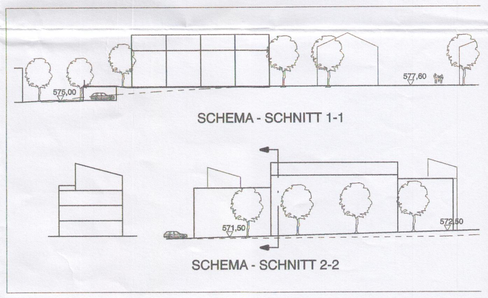

Stadt Ebersberg - Bebauungsplan Nr.156 "Friedenseiche V" mit integriertem Grünordnungsplan

Die Stadt Ebersberg erlässt aufgrund der §§ 1 bis 4 sowie §§ 8 ff Baugesetzbuch (BauGB),Art.91 Bayerische Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132),zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.446), Art.3 Bayer.Naturschutzgesetz (BayNatSchG) und Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan mit integrierter Grünplanung als

Satzung

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Geltungsbereich

1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 z. B. WA1 — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO, z.B. WA1 für Bereich 1
Zulässig sind Wohngebäude und Nutzungen gem. § 13 BauNVO
Unzulässig sind alle Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 z. B. II + TE — Höchstanzahl Vollgeschosse, z. B. 2 und 1 Terrassengeschoss. Das Terrassengeschoss muss mit seiner Vorderkante mindestens 2,50 m hinter der westlichen bzw. südlichen Baugrenze zurückbleiben.

3.2 z. B. GR 140 — Grundfläche im Bauraum in m2 als Höchstgrenze, z. B.140 m2
Die festgesetzte GR darf durch Wintergärten, untergeordnete Bauteile sowie Anlagen gemäß §19(4) BauNVO überschritten werden.

3.3 z. B. GF 380 — Geschossfläche im Bauraum in m2 als Höchstgrenze, z.B. 380 m2. Sie darf durch Wintergärten überschritten werden.

3.4 z. B. WH 7,9 — Maximal zulässige Wandhöhe (bei Pultdächern an der Traufseite), z. B. 7,90 m, ab festgesetzter Bezugs-Höhenkote in Straßenmitte gem. A.7.12

3.5 Abgrenzung unterschiedlicher Höhenentwicklung

4. Baugrenze, Bauweise

4.1 Baugrenze
Untergeordnete Bauteile dürfen an der Hauseingangseite die Baugrenze um höchstens 1,50 m in der Tiefe überschreiten; es sind nur 1-geschoßige Bauteile mit einer maximalen Länge bis zu 1/3 der Gebäudelänge zulässig.
Wintergärten dürfen bis zu einer maximalen Tiefe von 2,50 m und einer max. Fläche von 10 m2 die Baugrenzen überschreiten. Dabei ist ein Mindestabstand von 5,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.

4.2 (b) — Besondere Bauweise: Gebäudelänge über 50,0 m zulässig
Gebäudezäsur nach maximal 23,0 m zwingend

5. Verkehrsflächen

5.1 Öffentliche Straßenverkehrsfläche

5.2 (V) Verkehrsberuhigte Zone

5.3 (F) Öffentlicher Fußweg

5.4 Straßenbegrenzungslinie

5.5 Vorhaltefläche f. Straßenverbreiterung, dinglich zu sichern

6. Grünflächen

6.1 Straßenbegleitgrün mit Pflanzgebot

6.2 Einzelbaum 1.Ordnung nach Pflanzliste
Öffentlicher Grund - Privatgrund

6.3 Einzelbaum 2.Ordnung nach Pflanzliste
Öffentlicher Grund - Privatgrund

6.4 Ortsrandeingrünung: Öffentliche Grünfläche

6.5 (P) Ortsrandeingrünung: Private Grünfläche

7. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

7.1 (Ga/CP) Garage oder Carport auf privatem Grundstück

7.2 Tiefgaragenrampe
Lage geringfügig verschiebbar

7.3 (TGa) Ein- und Ausfahrt zur Tiefgarage

7.4 Maximaler Umgriff für Tiefgaragen
Die Bauräume für Tiefgaragen dürfen durch Anlagen wie Notausgänge, Lüftungseinrichtungen, Treppenhäuser u.ä. überschritten werden.

7.5 z. B. (2St) Privater Stellplatz mit Angabe der Stellplatzanzahl, z. B. 2
Private Garagen und Stellplätze sind nur in den dafür festgesetzten Flächen oder innerhalb der Baugrenzen zulässig.

7.6 (4St/CP) Privater Stellplatz oder Carport mit Angabe der Stellplatzzahl

7.7 z. B. (3 P) Öffentlicher Stellplatz im Straßenraum mit Angabe der Stellplatzanzahl, z. B. 3

7.8 4,50 — Maßzahl in Meter, z. B. 4,50 m

7.9 PD 15° — Pultdach mit Angabe der Firstrichtung und Angabe der Dachneigung

7.10 z. B. SD 30° — Satteldach mit Angabe der Firstrichtung und Angabe der Dachneigung, z. B. 30°

7.11 ZD 30° — Zeltdach mit Angabe der Dachneigung

7.12 z.B. 570,00 — Festgesetzte Höhenkote in Straßenmitte über N.N., z. B. 570,00

7.13 OKFFB EG Gebäude = max. 15 cm über Bezugs-Höhenkote in Straßenmitte

7.14 Stützmauer, Höhe max. 2,50 m

7.15 (FW) Feuerwehr-Zufahrt

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Nebenanlagen

1.1 Als untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des §14 Abs.1 BauNVO sind nur öffentliche Fernsprecheinrichtungen, Fernmeldeanlagen, Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter, Einrichtungen zum Wäschetrocknen, Teppichklopfstangen innerhalb der privaten Grünflächen zulässig. Außerdem ist pro Baugrundstück ein Gerätehäuschen bis zu 8,0 m2 Grundfläche außerhalb der Baugrenze zulässig.

2. Stellplatzschlüssel

2.1 Es werden 2,0 Stellplätze pro Einfamilienhaus festgesetzt. Der Nachweis erfolgt pro Hausgruppe. Beim Geschoßwohnungsbau werden 1,5 Stellplätze pro Wohnung festgesetzt, wobei 1,0 in der Tiefgarage und 0,5 oberirdisch unterzubringen sind. Werden die 0,5 nicht erreicht, so sind die restlichen Stellplätze in der Tiefgarage nachzuweisen. Sie müssen uneingeschränkt erreichbar sein.

3. Grünordnung

3.1 Allgemeine Festsetzungen

3.1.1 Höhenfestlegung: Die angegebenen Gelände- und Gebäudeniveaus sind bindend. Notwendige Auf- und Abträge sind als weiche Modellierungdem Gelände anzupassen. Eventuell nötige Stützmauern sind als bepflanztes Trockenmauerwerk mit einer max. Höhe von 80 cm auszuführen. Andere Bauweisen sind nicht zulässig. Höhere Mauern sind nur als höhengestaffelte Mauern mit jeweils max. 120 cm Höhe und zwischenliegenden mind. 50 cm breiten Pflanzbeeten zulässig.
Die Mauern sind mit Stauden und Gehölzen zu bepflanzen.

Als Bezugshöhenpunkte für die Höhe Erdgeschoss-Fußboden der Gebäude gelten die Höhenangaben in der Straßenmitte. Die Fußbodenhöhe darf maximal 15 cm über der angegebenen Bezugshöhe liegen.

3.1.2 Tiefgarage: Die Tiefgarage ist so auszubilden, dass eine Überdeckung von mind. 60 cm möglich ist.

3.1.3 Alle Flachdächer sind extensiv zu begrünen.
Die Dächer der Garagen und Carports entlang der verlängerten Von-Scala-Straße dürfen bis zu 1/3 der Fläche als Terrassen- oder Belagsfläche ausgebildet werden, mind. 2/3 der Fläche ist extensiv oder intensiv zu begrünen. Absturzsicherungen dürfen nur als möglichst grazile Metallkonstruktionen mit Seilverspannung o.ä. hergestellt werden und sind intensiv zu beranken

3.1.4 Einfriedungen sind als Abgrenzung der privaten Gartenflächen untereinander und zu Straßenverkehrsflächen zulässig.

3.1.5 Zäune dürfen nur sockellos ausgeführt werden. Die Einfriedungen sind dem Geländeverlauf anzupassen. Einfriedungen zu öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen: Senkrechter Holzlattenzaun, naturfarben, Höhe bis 110 cm. Zäune dürfen nicht blickdicht ausgeführt sein.
Die Vorgärten der Mehrfamilienhäuser dürfen nicht eingefriedet werden.
Einfriedungen zwischen Privatgrundstücken sind als hinterpflanzter Maschendrahtzaun, Höhe bis 110 cm, zulässig.

Sichtschutzwände dürfen nicht vollständig geschlossen sein, max. 220 cm hoch und lang sein und sind aus einer leichten Holz- oder Stahlkonstruktion zu fertigen. Sie sind nur zwischen zusammengebauten Gebäuden zulässig.

3.1.6 Für die Mehrfamilienhäuser und für die Reihenhäuser nördlich der von Scala-Straße sind mit dem Bauantrag ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen, der Lage, Art, Ausmaß, Höhenlage der befestigten Flächen, Einfriedungen, Bepflanzungsmaßnahmen und eventuelle Mauern darstellt.

3.2 Entwässerung
Die Entwässerung der Dachflächen der Gebäude und Nebengebäude sowie der Belagsflächen auf den Privatgrundstücken erfolgt über Zisternen als Zwischenspeicher. Auf jedem Grundstück ist eine Zisterne mit Schmutzfilter sowie einem Speichervolumen von mind. 3 cbm und einem Aufstauvolumen von mind. 5 cbm einzubauen.
Für die Mehrfamilienhäuser ist die Bemessung des gesamt notwendigen Speicher- und Aufstauvolumens der Zisternen durch einen Fachplaner und in Abstimmung mit der Stadt Ebersberg auf der Grundlage der wasserrechtlichen Genehmehmigung durchzuführen.
Der Einbau von Kupferableitungssystemen sowie von Dachrinnen und Regenrohren aus Kupfer ist aus Gründen des Gewässerschutzes für das Naturschutzgebiet Egglburger See untersagt.

3.3 Verkehrsflächen

3.3.1 Stellplätze, Zufahrten
Stellplätze und Garagenzufahrten auf Privatgrund sind nur auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Nicht überdachte Stellplätze/Garagenzufahrten dürfen nur mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen ausgeführt werden.
Stellplätze an öffentlichen Verkehrsflächen sind mit Beton- oder Naturstein mit Rasenfuge zu befestigen. Baumgräben und Grünflächen sind gegenüber Fahrbahn- oder Parkflächen mit einem Granit- oder Beton-Leistenstein ca. 8 cm erhöht anzulegen.

3.3.2 Fußwege auf Privatgrund sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen, Einfassungen als Einzeiler aus Natur- oder Betonsteinpflaster.

3.3.3 Notwendige Feuerwehrzufahrten sind in Rasengittersteinen oder Rasenwaben auszuführen.

3.4 Öffentliche Grünflächen

3.4.1 Das Straßenbegleitgrün ist als geschlossene Pflanzung mit Bäumen, Sträuchern und Wildstauden nach 3.4.4 bis 3.4.7 oder als Wiesen-/Rasenfläche anzulegen. Im Bereich von Straßeneinmündungen und Zufahrten müssen Bäume einen Kronenansatz von mind. 2,5 m aufweisen.

3.4.2 Die Ortsrandeingrünung im Übergang zur Landschaft ist durch die Stadt Ebersberg mit Bäumen, Sträuchern und als Wiesenflächen auszubilden.

3.4.3 Pflanzungen im öffentlichen Grün sind ausschließlich mit nachfolgend genannten Bäumen und Sträuchern der PNV — der Potentiell natürlichen Vegetation - Eichen-Hainbuchen-Waldgesellschaften oder Hainsimsen-Buchenwald-Gesellschaften herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Strauchpflanzung im Raster mindestens 1,50 m x 1,50 m, Pflanzgrößen mind. 2ov, Überhälter als Heister, 3ov, 250/300 bzw. als Stammbusch, StU 16/18.
In der Planzeichnung festgelegte Baumstandorte sind bindend, die genaue Lage der Baumstandorte ist den Erfordernissen der öffentlichen Ver- und Entsorgung anzupassen. Gem. Festsetzungen festgelegte, gefällte oder abgängige Bäume sind mit einem Baum gleicher Art nachzupflanzen.

3.4.4 Bäume I. Ordnung
StU mind. 20/25, Hochstamm, mind. 3xv

APL	Acer platanoides	Spitz-Ahorn
BPE	Betula pendula	Sand-Birke
CBE	Carpinus betulus	Hainbuche
FSY	Fagus sylvatica	Blut-Buche
FEX	Fraxinus excelsior	Gew. Esche
PSY	Pinus sylvestris	Wald-Kiefer
QRO	Quercus robur	Stiel-Eiche
TCO	Tilia cordata	Winter-Linde

3.4.5 Bäume II. Ordnung
Hochstämme und Heister, StU mind. 16/18, mind. 3xv

ACA	Acer campestre	Feld-Ahorn
PTR	Populus tremula	Zitter-Pappel
PAV	Prunus avium	Vogel-Kirsche
SCA	Salix caprea	Sal-Weide
SAU	Sorbus aucuparia	Eberesche

3.4.6 Sträucher
Pflanzgrößen mind. 2xv, minde. 60-100.

CVITA	Clematis vitalba	Gew. Waldrebe
CSAN	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
CAV	Corylus avellana	Hasel
CLAE	Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
CMO	Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
EEU	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
LVU	Ligustrum vulgare	Gew. Liguster
LXY	Lonicera xylosteum	Gew. Heckenkirsche
PSP	Prunus spinosa	Schlehe
RFRA	Rhamnus frangula	Gemeiner Faulbaum
RARV	Rosa arvensis	Feld-Rose
SRA	Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
VLA	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

3.4.7 Saumpflanzung
aus Wildstauden und Gräsern der Lebensbereiche Freifläche, Gehölzrand

3.5 Private Grünflächen

3.5.1 Privatgärten sind mit mind. einem Obstbaum (Wuchshöhe Halbstamm oder Hochstamm) oder einem Baum II. Ordnung je 100 qm nicht überbauter Fläche zu bepflanzen. Pro Haus sind mind. je zwei Kletterpflanzen oder ein Spalierobstbaum zu pflanzen.
Für die Pflanzungen gilt:
- Die Pflanzung nicht heimischer Nadelgehölze ist nicht zulässig.
- Die Planzung von mehr als 10 % heimischer Koniferen ist nicht zulässig.
- Die Planzung von mehr als 30 % nicht heimische Ziersträucher und Bäume ist nicht zulässig.

3.5.2 Die Vorgärten sind mit Sträuchern und Stauden zu begrünen oder als Rasen-/ Wiesenfläche anzulegen.

4. Versorgungsanlagen

4.1 Sämtliche Leitungen (für Telekommunikation, Stromversorgung) sind unterirdisch zu verlegen.

5. Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen

5.1 Die Grundbaukörper sind in klaren Umrissen, die durch den Umgriff der Bauräume vorgegeben sind, zu gestalten.

5.2 Dachgauben bis 1,4 m Breite sind nur in WA 3, jeweils pro Reihenhaus/Doppelhaushälfte mittig, zulässig.

5.3 Dachliegefenster über 1,5 m2 sind unzulässig.

5.4 Beim Geschosswohnungsbau sind Antennen nur als Gemeinschaftsantennen zulässig.

5.5 Aneinandergrenzende Garagen sind in Bauweise, Dachart, Dachneigung, Material und Farbgebung auf einander abzustimmen; maximale Wandhöhe 2,75 m. Satteldächer sind unzulässig.

6. Wintergärten

6.1 Wintergärten sind als vollständig verglaste, feingliedrige Skelettkonstruktionen auszuführen.

6.2 Bei Doppelhäusern sind Wintergärten entweder als Grenzanbau oder mit jeweiligem Grenzabstand von 3,0 m voneinander zulässig. Zusammengebaute Wintergärten sind nur mit gleichem Schnittprofil, d.h. gleicher Dachneigung und Tiefe sowie gleichen Materialien zulässig.

7. Abstandsflächen

7.1 Überschreitet die Abstandsfläche die Mitte einer öffentlichen Verkehrsfläche, so wird sie auf deren Mitte verkürzt.

8. Schallschutz

8.1 Eine Schalltechnische Untersuchung (Bericht Nr.M 47 371/3 vom 23.04.2001, überarbeiteter Bericht Nr.M 47 371/6 vom 14.10.2004 und aktualisierter Bericht Nr. M 47371/8 vom 25.02.2005) wurde von Müller-BBM, Robert-Koch-Straße 14, 82152 Planegg durchgeführt.

8.2 Bei der Neuerrichtung von Gebäuden sind bauliche Maßnahmen dahingehend zu treffen, dass die Anforderungen der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (gem. Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 23.04.1991, AIIMBI Nr. 10/91) eingehalten werden. Die Außenhautelemente des Gebäudes (gilt für die Immissionsschutzfachlichen Anforderungen für von außen in das Gebäude eindringenden Schall) wie z. B. Wände, Dach, Fenster sind hinsichtlich ihrer Bauschalldämmung entsprechend dieser DIN-Norm auszulegen in Abhängigkeit von der Art der Raumnutzung und des ermittelten"maßgeblichen Außenlärmpegels" (Hinweis: Die "maßgeblichen Außenlärmpegel" sind dem Schalltechnischen Bericht Nr. M 47 371/8 vom 25.02.2005 des Beratungsbüros Müller BBM zu entnehmen).

8.3 Schutzwürdige Räumlichkeiten (wie z. B. Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer) dürfen bei Neuerrichtung / Ersatz von Wohngebäuden in den gekennzeichneten Bereichen nicht angesiedelt werden, es sei denn, die genannten Räumlichkeiten können über eine nicht gekennzeichnete Gebäudeseite belüftet werden oder sie werden mittels Wintergartenkonstruktion vor den Lärmeinwirkungen der Bundesstraße B 304 bzw. den benachbarten Gewerbebetrieben geschützt.

C. HINWEISE

1. z.B. 1855 — Flurstücksnummer
2. Bestehende Grundstücksgrenze
3. Aufzuhebende Grundstücksgrenze
4. Zukünftige, vorgeschlagene Grundstücksgrenze
5. Bestehende Gebäude
6. Bestandschutz
7. Wertstoffinsel
8. Fläche mit Geh- und Leitungsrecht
9. Absperrung; Straße nur für Anwohner, Anlieferung und Rettungsdienste befahrbar
10. Treppenanlage
11. 567.57 — Straßenhöhenkote Bestand, z. B 567,57 ü.N.N.
12. Bäume Bestand
13. Grünordnung
Nachweise im Rahmen des Freiflächengestaltungsplanes
(§ 9 Abs. 1 Ziffer 20, 21, 22 und 25 BauGB i. V. m. Art 6 u. Art. 6a BayNatSchG)
14. Bodenbeschaffenheit
Eine Baugrunderkundung (11.12.2003, Projekt-Nr. B23915) wurde vom Büro Crystal Geotechnik, Schustergasse 14, 83512 Wasserburg durchgeführt.
15. Wasserwirtschaft
15.1 Die Zisternen werden an die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen angeschlossen, Überschusswasser wird über Versickerungs- und Retentionsanlagen in den Egglburger See geleitet.
15.2 Durch Grund- bzw. Schichtwasser ab ca. 2,2 m unter Gelände wird empfohlen, die Kellergeschosse der Wohngebäude und die Tiefgarage in wasserdichter und auftriebssicherer Bauweise zu erstellen.
16. Ausgleichsflächen
Auf folgenden Grundstücken kann der erforderliche Bedarf von 10.799 m2 nachgewiesen werden:

- Ausgleichsflächen Nr.16: Fl.-Nr. 2494 T., Gemarkung Ebersberg	4.505 m2
- Ausgleichsflächen Nr. 2: Fl.-Nr. 2783/1, Gemarkung Oberndorf	3.191 m2
- Ausgleichsflächen Nr. 8: Fl.-Nr. 3200 T., Gemarkung Oberndorf	780 m2
- Ausgleichsflächen Nr. 7: Fl.-Nr. 1941 T., 1942 T., 1943 T., 1944 T., 1945 T., 1946 T., 1948 T., 1949 T., Gemarkung Ebersberg	2.323 m2
	10.799 m2

17. Plangrundlage
Digitaler Bestandsplan des IB J.F.Gruber-Buchecker, Münchener Strasse 14
85560 Ebersberg, vom 07.05.2001
18. Maßentnahme
Planzeichnungen zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

D. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Technische Ausschuss hat in der Sitzung vom 15.10.02 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.10.02 ortsüblich bekannt gemacht.
Ebersberg, den 19. Okt. 2005
Erster Bürgermeister W.Brilmayer

2. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem.§3 Abs.1 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem.§4 Abs.1wurde mit der Planfassung vom 22.06.04 in der Zeit vom 29.10.04 bis einschließlich 29.11.04 durchgeführt.
Der Billigungsbeschluss wurde in der TA-Sitzung am 11.01.05 sowie am 15.02.05 gefasst.
Ebersberg, den 19. Okt. 2005
Erster Bürgermeister W.Brilmayer

3. Die öffentliche Auslegung gem.§3 Abs.2 BauBG mit der Planfassung vom 15.02.05 wurde in der Zeit vom 02.03.05 bis einschließlich 04.04.05 durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange wurden gem.§3 Abs.2 Satz 3 BauBG hiervon benachrichtigt.
Ebersberg, den 19. Okt. 2005
Erster Bürgermeister W.Brilmayer

4. Am 12.04.05 fasste der Technische Ausschuss den erneuten Auslegungsbeschluss. Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans gem.§3 Abs.3 BauGB fand in der Zeit vom 13.07.05 bis einschließlich 16.08.05 statt.
Ebersberg, den 19. Okt. 2005
Erster Bürgermeister W.Brilmayer

5. Der Satzungsbeschluss wurde gem.§10 BauGB in der Sitzung des Technischen Ausschuss am 12.04.2005 gefasst.
Ebersberg, den 19. Okt. 2005
Erster Bürgermeister W.Brilmayer

6. Der Satzungsbeschluss wurde am 20.10.05 gem.§10 Abs.3 BauBG ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen.
Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 BauGB)
Ebersberg, den 21. OKT. 2005
Erster Bürgermeister W.Brilmayer

ARCHITEKTENKAMMER BAYERN — ARCHITEKT — EYAK
Der Planer
Leitl Poppe Voigt Architekten
Herzogstraße 60 80803 München
Tel.089 / 3839780 Fax / 38397819
e-mail: ArchitektenLPV@t-online.de

ARCHITEKTENKAMMER BAYERN — LANDSCHAFTSARCHITEKT — EYAK
Der Grünplaner
W. Barth BDLA
Effnerstraße 35 81925 München
Tel.089 / 985982 Fax / 9827346
e-mail: La-Barth@t-online.de

Stadt Ebersberg

Bebauungsplan Nr.156 " Friedenseiche V " mit integriertem Grünordnungsplan

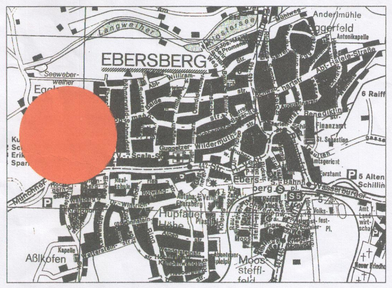
EBERSBERG
Anderlmühle
Eberfeld
Sieberer-weiher
Aßkofen
Moos-steiff-feld
Hauptstraße
Bergstraße
Friedhof
Kapelle
Rathaus
Sparkasse
Post
Amtsgericht
Alten Schule
Raiffeisenbank
Bahnhof
Bahnhofstraße
Langgemeinde
Kirchplatz
Pfarrhof
Kirche
Kloster
Gymnasium
Sport-Pl.
Sport-halle
Schule
Kindergarten
Kulturzentrum
Schloßplatz
Schloß
Stadtmuseum
Stadtbibliothek
Stadtverwaltung
Stadtbücherei
Stadtbad
Stadtplatz
Stadtpfarrkirche
Stadtpfarrhof
Stadtkapelle
Stadtmauer
Stadtgraben
Stadtplatz
Stadtbrunnen
Stadtbrunnen
Stadtbrunnen